

Samtgemeinde Heeseberg Der Samtgemeindebürgermeister		TOP	
Vorlage der Verwaltung		V040/24	
Beratungsfolge	Tag	Sitzung öffentl.      nichtöffentl.	
Rat Söllingen	17.06.2024	X	

Betreff/Sachdarstellung/Beschluss

### **Beschlussfassung über die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung**

#### **Sachverhalt:**

Durch die Einführung des Ratsinformationssystems und die damit verbundene Überlastung von I-Pads für die Ratsarbeit ist eine Anpassung der Aufwandsentschädigung notwendig. Die Änderungen sind dem § 2a der Satzung zu entnehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Gemeinde Söllingen beschließt, die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung gemäß der Vorlage.**

(Jura)

# **Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen**

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am **17. Juni 2024** folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen der Gemeinde Söllingen beschlossen:

## **§ 1**

Die Mitglieder der Vertretung erhalten als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen pro Sitzung 20,- Euro.

## **§ 2**

1. Der Bürgermeister - und ehrenamtliche Gemeindedirektor – erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro.
4. Die Ansprechpartner in den Ortsteilen ohne Bürgermeister/in oder stellvertretenden Bürgermeister/in sowie der Bauausschussvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

## **§ 2 a**

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 2 a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein iPad durch die Samtgemeinde Heeseberg, Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per

WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches I unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.

- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Gemeinderat der Gemeinde Söllingen vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.
- (5) Ratsmitglieder, welche bereits durch anderweitige kommunalpolitische Tätigkeiten (Samtgemeinderat, Kreistag, etc.) mit entsprechender Hardware ausgestattet wurden, erhalten keinen Tabletcomputer und auch keine Entschädigung nach Absatz 3.
- (6) Die Überlassung des Tabletcomputers erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode. Danach geht die Hardware in das Eigentum des Ratsmitgliedes über.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode vorzeitig aus, dann ist das Tablet nach Löschung der persönlichen Daten der Gemeinde Söllingen auszuhändigen. Ein Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall nicht.

### **§ 3**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.(vergl. § 6 )

### **§ 4**

Soweit Ausschussmitglieder nicht der Vertretung angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld nach § 1.  
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

### **§ 5**

Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 30,-- Euro je Stunde, jedoch höchstens 240,-- Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

## **§ 6**

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro/km gewährt.
3. Reisekosten und Kilometergeld anlässlich der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind mit dem Sitzungsgeld nach § 1 und 4 abgegolten.

## **§ 7**

Nachgewiesene und notwendige Aufwendungen gem. § 44 Absatz 1 Satz 1 (Kinderbetreuung) werden erstattet bis zu einem Betrag von 10,00 Euro/Stunde, höchstens jedoch mit 80,00 Euro pro Tag.

## **§ 8**

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

## **§ 9**

1. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

## **§ 10**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 11**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 20. Juni 2022 außer Kraft.

Söllingen, den 17. Juni 2024

(Catharina Jura)  
Gemeindedirektorin